



POLIZEI 

© iStock/mikeinlondon

Deine Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium,
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ,
Energiesstraße 2, 4021 Linz
T. 0732 7720-14001, kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger,
Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Redaktion: Mag.^a Barbara Zinhobler, Mag.^a Astrid Egger

Gestaltung: bayer / sub. communication design

Druck: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H

Stand: Jänner 2026



www.co2-kompensiert.at/lupd/1000
CO₂-Kompensiert-ID: 2025-00115

Informationen zum Datenschutz:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bestelladresse:

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ
Energiesstraße 2, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Inhalt

Die wichtigsten Tipps für dich	04
Begriffserklärungen	05
Wie verhalte ich mich richtig?	11
Feststellung der Identität	12
Personendurchsuchung	14
Körperliche bzw. molekulargenetische Untersuchung	16
Einvernahme bei der Polizei	18
Hausdurchsuchung	24
Sicherstellung	25
Festnahme	27
Und was passiert, nachdem ich bei der Polizei war?	29
Das Internet ist kein rechtsfreier Raum	30
Private Sicherheitsdienste/Security	31
Und wenn ich unfair behandelt wurde?	32
Beratungsstellen	34

04 Die wichtigsten Tipps für dich

Bleib bei der Wahrheit und sag klar, wenn du etwas nicht weißt.

Halte dich an die Fakten, denn falsche oder wechselnde Aussagen bringen dich nur in Schwierigkeiten.

Unterschreibe nichts, was du nicht verstehst.

Lass dir alles in einfachen Worten erklären, bevor du etwas bestätigst oder unterschreibst.

Halte dich an Auflagen wie Wegweisungen oder Annäherungsverbote.



Erscheine zu Terminen und bring deinen Ausweis mit.

Wenn du nicht kommen kannst, sag frühzeitig Bescheid und erklär den Grund.

Übernimm Verantwortung für dein Verhalten.

Zeige, dass du bereit bist, einen Schaden, den du verursacht hast, gutzumachen.

Gesetze gelten auch online.

Mach eine Pause und denk nach, bevor du etwas postest oder teilst.

Wenn man mit der Polizei in Kontakt kommt, ist es wichtig zu wissen, was gerade passiert und aus welchem Grund. Nur wer sich auskennt, kann seine Rechte einfordern, aber auch seine Pflichten einhalten und damit weitere Schwierigkeiten vermeiden. Dazu solltest du auch einige wichtige Begriffe kennen, die in diesem Kapitel erklärt werden. **Im weiteren Text sind sie farbig markiert.**

• Angeklagte Person

Eine **beschuldigte Person**, sobald die Anklage bei Gericht eingebracht worden ist.

• Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Polizei eine Maßnahme gegen deinen Willen anordnen und unter Anwendung von angemessener körperlicher Gewalt durchsetzen. Ein Beispiel wäre die Feststellung deiner Identität.

• Bescheid

Ein Schriftstück von einer Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat), mit dem zum Beispiel Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden können.

• Beschuldigte Person

Eine Person, gegen die ein ganz konkreter Verdacht vorliegt, etwas Strafbares getan zu haben. Um diesen Verdacht aufklären zu können, werden Ermittlungen (z. B. Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen) durchgeführt. Solange nur ein vager Anfangsverdacht besteht, ist man „verdächtig“.

• Besonders schutzwürdiges Opfer

Das sind zum Beispiel **Opfer**, welche Gewalt erlebt haben, in ihrer sexuellen

Selbstbestimmung verletzt wurden oder als Minderjährige Gewalt an einer anderen Person miterlebt haben.

- **Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt**

Wenn jemand eine gefährliche Tat begangen hat oder es ernsthafte Hinweise gibt, dass so etwas passieren könnte, kann die Polizei dafür sorgen, dass diese Person bestimmte Orte nicht betreten darf (Betretungsverbot). Sie kann auch verbieten, dass die Person sich einer anderen Person nähert (Annäherungsverbot). Bei häuslicher Gewalt kann ein Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung gelten, aber auch für die Umgebung. Wenn ein Kind geschützt werden soll, kann es zum Beispiel auch die Schule betreffen. Die weggewiesene Person wird von der Polizei genau informiert, welche Bereiche tabu sind. Sie muss ihre Wohnungsschlüssel abgeben, darf aber wichtige persönliche Sachen mitnehmen. Ein Betretungs- oder Annäherungsverbot muss unbedingt eingehalten werden! Es gilt meistens für zwei Wochen, kann aber verlängert oder früher aufgehoben werden.

- **Eingriff in die körperliche Integrität**

Eine körperliche Untersuchung, wie etwa die Durchsuchung von Körperöffnungen oder die Abnahme einer Blutprobe.

- **Gefahr im Verzug**

Beschreibt eine Situation, in der sofort gehandelt werden muss, da sonst ein Schaden eintreten oder ein Beweismittel verloren gehen würde. Aus diesem Grund darf die Polizei eine Handlung, die eigentlich zuerst genehmigt werden müsste, sofort setzen. Wenn die Polizei zum Beispiel den Verdacht hat, dass in einer Wohnung jemand geschlagen wird, darf sie die Wohnung in dieser Ausnahmesituation ohne gerichtliche Bewilligung betreten.

• Gefährlicher Angriff

Das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder das Eigentum einer Person werden durch eine strafbare Handlung ganz konkret bedroht. Bereits der Versuch ist strafbar, das heißt, es reicht schon aus, wenn man versucht, eine Person zu attackieren, ohne dass diese dabei verletzt wird.

• Kontradiktorische Vernehmung

Kinder oder **Opfer** von Gewalt werden in einem Strafverfahren frühzeitig und schonend vernommen. Die Vernehmung findet in einem eigenen Raum statt und wird auf Video aufgenommen. Ein direkter Kontakt zu den tatverdächtigen Personen kann so verhindert werden. Gericht, Verteidigung und **Staatsanwaltschaft** sehen in einem anderen Raum am Bildschirm zu und können ihre Fragen stellen. Später im Prozess wird dann das Video gezeigt, statt das **Opfer** noch einmal zu befragen.

• Kriminalpolizei

Speziell ausgebildete Mitarbeitende der Polizei, die **Straftaten** aufklären und verfolgen. Sie tragen nicht immer eine Uniform.

• Kriminelle Vereinigung

Wenn sich drei oder mehr Menschen auf längere Zeit zusammenschließen, um mehrere **Straftaten** zu begehen. Das gilt auch schon, wenn drei Jugendliche gemeinsam planen, in eine Tankstelle einzubrechen, und dazu über mehrere Tage einen möglichen Tatort erforschen, die Lage besprechen und bestimmen, wer welche Aufgaben übernimmt.

• Öffentliche Ordnung

Verhaltensregeln, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Menschen ermöglichen sollen. Es gibt Vorschriften, wie du dich auf öffentlichen

Plätzen zu verhalten hast; so darfst du zum Beispiel besonders in der Nacht keinen Lärm machen.

- **Opfer**

Eine Person, die von einer **Straftat** betroffen ist, weil sie zum Beispiel am Körper verletzt wurde oder ihr etwas gestohlen wurde.

- **Private Sicherheitsdienste/Security**

Diese gehören nicht zur Polizei und sie haben auch nicht die gleichen Rechte und Befugnisse. Näheres dazu findest du auf Seite 31.

- **Prozessbegleitung**

Besonders **schutzwürdige Opfer** haben einen Anspruch auf psychosoziale und/oder juristische Unterstützung während des Strafverfahrens. Sie werden im Verfahren von einem Rechtsbeistand und von psychosozialen Fachkräften begleitet. Weitere Infos: www.pb-fachstelle.at

- **Staatsanwaltschaft**

Behörde mit speziell ausgebildeten juristischen Fachkräften, die **Straftaten** „im Auftrag des Staates“ verfolgen.

- **Strafregister**

Eine Datenbank, in die alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen werden. Um manche Tätigkeiten und Berufe ausüben zu dürfen, musst du einen Strafregisterauszug vorlegen, der keine Einträge aufweisen darf. Die Einträge werden nach einer gewissen Zeit aber auch wieder gelöscht. Bei Jugendlichen scheinen Haftstrafen erst ab einer Dauer von 6 Monaten im Strafregisterauszug auf.

• Straftaten

Handlungen, die nach dem österreichischen Strafgesetzbuch bestraft werden. Dazu gehören unter anderem Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, das unerwünschte Zusenden von Genitalbildern oder die Verwendung von Nazisymbolen. Wirst du verdächtigt, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermitteln die **Kriminalpolizei** und die **Staatsanwaltschaft** gegen dich. Es kann zu einer Gerichtsverhandlung kommen und ein Richter oder eine Richterin entscheidet mit Urteil darüber, ob du schuldig bist oder nicht, und ob beziehungsweise wie du bestraft wirst. Rechtskräftige Verurteilungen werden in das **Strafregister** eingetragen.

• Verbotene Gegenstände

Gegenstände, deren Besitz verboten ist. Das sind etwa Drogen, Waffen oder Kriegsmaterial.

• Verteidigerin oder Verteidiger

Eine Anwältin oder ein Anwalt vertritt **Beschuldigte** oder **Angeklagte** im Strafverfahren.

• Vertrauensperson

Eine Person, die beruhigend auf dich wirkt und bei der du das Gefühl hast, dass sie den Überblick über eine schwierige Situation behalten kann. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson kannst du bei den meisten Handlungen, die die Polizei dir gegenüber setzt, verlangen (insbesondere bei Vernehmungen). Laut Gesetz können das zum Beispiel deine gesetzlichen Vertreter (meistens deine Eltern),



andere Erziehungsberechtigte, sonstige Angehörige, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe oder der Bewährungshilfe sein. Sie dürfen in die jeweilige Angelegenheit aber nicht selbst verwickelt sein!

• **Verwaltungsstraftaten**

Übertretungen von Verwaltungsbestimmungen, wie etwa Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Mopedfahren ohne Führerschein oder Störung der öffentlichen Ordnung. Liegt nur eine kleine Übertretung mit geringen oder keinen Folgen vor, kann es sein, dass Maßnahmen deiner Erziehungsberechtigten oder die Aussprache in einer Jugendberatungsstelle ausreichen und du keine Verwaltungsstrafe erhältst. Wenn die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder es sich um eine gröbere Übertretung handelt, so wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Behörde kann eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen. Das ist nicht das gleiche wie eine gerichtliche Verurteilung. Verwaltungsstrafen werden auch NICHT in das [Strafregister](#) eingetragen.

• **Wegweisung**

Die Polizei kann dich von einem Ort wegschicken, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt, zum Beispiel, wenn du die öffentliche Ordnung störst, bei einem Unfall oder Einsatz im Weg stehst, dich an einem gefährlichen Ort befindest, etwa bei einem Feuer oder einer Schlägerei, oder wenn du ohne Erlaubnis auf einem fremden Grundstück bist.

Grundsätzlich ist es beim Kontakt mit der Polizei wichtig, dass

- du deine Rechte und Pflichten kennst.
- du möglichst ruhig und sachlich bleibst.
- du nicht provozierst, also keinen aktiven Widerstand gegen eine polizeiliche Handlung leistest.

Du hast das Recht,

- darüber informiert zu werden, welche Rechte du im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme hast und warum die Polizei einschreitet.
- die Dienstnummern derjenigen zu erfahren, die die Amtshandlung ausführen. Die Namen müssen dir jedoch nicht genannt werden.
- während der Durchführung der Amtshandlung unvoreingenommen behandelt und nicht diskriminiert zu werden.
- in der Höflichkeitsform angesprochen zu werden.

Du hast aber auch die Pflicht, an der Durchführung der Amtshandlung mitzuwirken.



„Feststellung der Identität“ bedeutet, dass die Polizei dich unter bestimmten Umständen nach personenbezogenen Daten (Name, Adresse ...) fragen und diese festhalten darf.



Deine Pflichten:

In Österreich kann die Polizei unter anderem deine Identität feststellen, wenn

- du verdächtig wirst, an einer **Straftat** oder Verwaltungsübertretung beteiligt zu sein.
- du von einer **Straftat** betroffen bist oder dazu Auskunft geben kannst.
- du minderjährig und von zu Hause ausgerissen und abgängig bist.
- du auf Grund einer psychischen Erkrankung eine Gefahr für dich und andere darstellst.
- du in deiner Wohnung eine verdächtige Person verborgen hältst.
- es zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung** notwendig ist

Du musst an der Feststellung deiner Identität mitwirken und Auskunft über Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift erteilen. Die Polizei darf Fotos von dir machen, deine Stimme aufnehmen oder deine Fingerabdrücke abnehmen, wenn sie denkt, dass du etwas mit einer **Straftat** zu tun hast, wichtige Infos dazu kennst oder am Tatort Spuren hinterlassen hast.

Wenn deine Identität in einem der oben angeführten Fälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann (weil du zum Beispiel nicht mitwirkst), darf dich die Polizei auf das Wachzimmer mitnehmen. Es kann daher sinnvoll sein, einen Ausweis dabei zu haben. Für österreichische Staatsangehörige besteht aber keine Ausweispflicht. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen dagegen grundsätzlich immer einen Lichtbildaus-

14 Personendurchsuchung

Unter Personendurchsuchung versteht man eine Kontrolle der Kleider und Taschen, beziehungsweise die „Besichtigung“ (also die oberflächliche Betrachtung) des unbedeckten Körpers einer Person.

Deine Pflichten:

Die Polizei darf deine Kleider, Taschen und Rucksäcke durchsuchen und deinen Körper „besichtigen“ wenn

- du dabei erwischt wirst, etwas Strafbares getan zu haben (Diebstahl, Einbruch, Drogenbesitz ...).
- du festgenommen worden bist.
- anzunehmen ist, dass **verbotene Gegenstände** oder andere Spuren bei dir zu finden sind..
- dein Körper verletzt wurde oder Veränderungen an deinem Körper für das Strafverfahren relevant sein könnten. Als Opfer kannst du die Durchsuchung jedenfalls ablehnen.

Deine Bekleidung und Gegenstände dürfen (zum Beispiel zur Ausweissuche) auch durchsucht werden, wenn deine Identität anderweitig nicht feststellbar ist.

BEACHTEN:

Wenn du bei einer Großveranstaltung (wie einem größeren Konzert oder einer Sportveranstaltung) bist, gelten besondere Regelungen. Findet eine Einlasskontrolle statt, dürfen deine Taschen und Rucksäcke dabei auch von Zivilpersonen durchsucht werden!

Deine Rechte:

Anlässlich einer Personendurchsuchung hast du unter anderem das Recht,

- über die Gründe der Besichtigung und deine Rechte informiert zu werden.
 - das Gesuchte freiwillig herauszugeben.
- Erst wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, darf die Polizei mit der Durchsuchung anfangen. Es sei denn, es liegt **Gefahr im Verzug** vor oder du wirst festgenommen oder auf frischer Tat ertappt.
- eine **Vertrauensperson** beizuziehen.
 - die Besichtigung deines Körpers durch eine Beamtin oder einen Beamten des gleichen Geschlechts vornehmen zu lassen.
 - innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchführung und Ergebnisse der Durchsuchung zu erhalten, wenn du einer **Straftat** verdächtigt wirst.





Je nachdem, was dir vorgeworfen wird, darf die Polizei deinen Körper nicht nur „besichtigen“, sondern auch untersuchen. Zum Beispiel können deine Körperöffnungen (Mund, Vagina, After...) durchsucht werden oder Blut abgenommen werden oder eine DNA-Analyse (von Haaren oder Nägeln) gemacht werden.

Die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme sind im Gesetz aber genau festgelegt und müssen eingehalten werden. Wurdest du körperlich untersucht, kannst du im Nachhinein auch überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen dafür wirklich vorgelegen sind und deine Rechte eingehalten wurden (siehe Seite 32).

Deine Rechte:

Körperliche Untersuchungen dürfen nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der [Staatsanwaltschaft](#) durchgeführt werden. Nur wenn [Gefahr im Verzug](#) vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft die Maßnahme sofort anordnen, braucht aber im Nachhinein unverzüglich eine gerichtliche Bewilligung. Wird diese nicht erteilt, müssen die Ergebnisse sofort vernichtet werden. Einen Mundhöhlenabstrich darf die [Kriminalpolizei](#) allerdings jederzeit von sich aus vornehmen.

Du hast auch das Recht, dass

- eine Vertrauensperson bei der Durchsuchung anwesend ist.
- die Durchsuchung von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird.
- du über deine Rechte, die Gründe und die Folgen der Untersuchung informiert wirst.
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchführung und Ergebnisse der Durchsuchung zu erhalten, wenn du einer Straftat verdächtigt wirst.
- gewisse Daten vernichtet werden, wenn feststeht, dass du die strafbare Handlung nicht begangen hast.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung des Vorfalles zu verlangen (siehe Seite 32).

BEACHTE:

Besondere Regelungen gibt es für die Blutabnahme oder andere kleinere Eingriffe, wie zum Beispiel eine Röntgenaufnahme.

Solche Eingriffe darf die Polizei ohne deine Zustimmung vornehmen lassen, wenn du beispielsweise verdächtigt wirst,

- im alkoholisierten Zustand eine **Straftat** begangen oder ein Fahrzeug in Betrieb genommen zu haben.
- eine **Straftat** begangen oder ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben, während du wegen des Konsums von Suchtmitteln oder einem anderen berauschenden Mittel beeinträchtigt warst.
- eine besonders schwere **Straftat** begangen zu haben.

18 Einvernahme bei der Polizei

Wenn der Polizei eine **Straftat** oder eine **Verwaltungsstraftat** bekannt wird, werden Ermittlungen eingeleitet. Um mehr Informationen zu erhalten, befragt die **Kriminalpolizei** Auskunftspersonen, Zeuginnen und Zeugen oder **Beschuldigte**. Diese haben jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten. Es ist also wichtig, sich bereits vor einer Aussage genau zu erkundigen, in welcher Rolle man befragt werden soll.



Zu einer Einvernahme wirst du in der Regel schriftlich (Ladung) aufgefordert. In der Ladung musst du darüber informiert werden, worüber du befragt wirst, welche Rechte du hast und wo und wann die Einvernahme stattfinden wird.

Wenn du zu dem genannten Termin unentschuldigt nicht erscheinst, kann dich die Polizei vorführen. Sag daher rechtzeitig Bescheid, wenn du einen Termin nicht einhalten kannst, und nenne den Grund. Egal, in welcher Rolle du geladen bist, nimm auf jeden Fall einen Ausweis (Pass oder Personalausweis) mit.

Bei der Einvernahme werden dir dann viele Fragen gestellt, sowohl zu deinen Daten (Name, Geburtsdatum, Wohnadresse...) als auch über den Vorfall, zu dem die Polizei ermittelt. Oft geht es um kleine Details. Lass dich davon nicht verunsichern, und beantworte die Fragen, so gut du es kannst. Bitte um eine Pause, wenn die Einvernahme länger dauert und die Situation sehr belastend für dich wird.

Deine Antworten werden von der Polizei mitgeschrieben und am Ende der Einvernahme kannst du sie dir im Protokoll noch einmal durchlesen. Wenn du

das Protokoll nicht verstehst oder etwas falsch aufgeschrieben wurde, lass es dir erklären oder berichtige es. Unterschreibe erst, wenn du alles verstanden hast und es deiner Meinung nach richtig ist.

Befragung als Auskunftsperson

Auskunftspersonen müssen nicht unbedingt etwas gesehen haben, können aber oft wichtige Hinweise für die Arbeit der Kriminalpolizei liefern.

Befragung als Zeugin oder Zeuge

Wenn du eine Straftat selbst gesehen oder gehört hast und über deine Wahrnehmungen berichten sollst, wirst du als Zeugin oder Zeuge vernommen. Du musst darüber informiert werden, wann du die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darfst, zum Beispiel wenn.

- du über Situationen befragt wirst, in denen du selbst etwas Strafbares getan haben könntest.
- du über Situationen befragt wirst, in denen nahe Verwandte (wie Mutter, Vater, Geschwister, Onkel, Tante) etwas Strafbares getan haben könnten.

Minderjährige, die Gewalt an einer anderen Person miterlebt haben, haben Anspruch auf psychosoziale oder juristische **Prozessbegleitung**, wenn dies erforderlich ist. Sollte die Aussage für dich sehr belastend sein, kannst du eine **kontradiktorische Vernehmung** beantragen.

Wenn du etwas nicht weißt, dich nicht mehr erinnern kannst, oder etwas nicht verstehst, sag dies einfach.

Du kannst auch eine **Vertrauensperson** zur Einvernahme mitnehmen.

Deine Pflichten:

Soweit keine Aussageverweigerungsrechte bestehen, musst du als Zeugin oder Zeuge die Wahrheit vollständig sagen. Andernfalls begehst du eine falsche Beweisaussage, wofür man in Österreich bestraft werden kann.

Befragung als Opfer

Als **Opfer** einer **Straftat** kannst du dich vertreten lassen, eine schriftliche Bestätigung deiner Anzeige verlangen, in die Akten einsehen und verlangen, dass man dich über den Stand des Verfahrens informiert. Du kannst auch Übersetzungshilfe beantragen.

Je nachdem, was geschehen ist und wie es dir geht, muss festgestellt werden, ob du ein **besonders schutzwürdiges Opfer** bist. Als solches hast du das Recht, unter anderem zu verlangen,

- nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden. Das gilt auch für eine Person, die das Gespräch übersetzt (falls erforderlich).
- die Beantwortung von Details zur Straftat, welche du für unzumutbar hältst, zu verweigern.
- dass ein Aufeinandertreffen mit Personen, die das Geschehen beobachtet haben, und Tatverdächtigen vermieden wird.
- dass die Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird.
- dass du der Vernehmung eine **Vertrauensperson** beiziehen kannst.
- dass du auf schonende Weise (**kontradiktorisch**) vernommen wirst.
- dass du **Prozessbegleitung** erhältst.

Wenn die oben genannte Rechte nicht gewährt werden, sind dir die Gründe dafür mitzuteilen.

Es steht dir auch zu, dass dir der Schaden, der dir entstanden ist, ersetzt wird. Wenn du **Opfer** einer **Straftat** wurdest, kannst du dich an die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ unter der Nummer 0732 779777 wenden. Wenn nötig, kann zu deinem Schutz auch ein **Betretungs- und Annäherungsverbot** gegenüber einer Person, von der du dich bedroht fühlst, verhängt werden.

Befragung als beschuldigte Person

Als beschuldigte Person wirst du vernommen, wenn du verdächtigt wirst, eine Straftat begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein. Es ist empfehlenswert, vor deiner Aussage bei der Polizei Akteinsicht vorzunehmen. Dann weißt du genau, welche Beweise bisher gegen dich vorliegen.

In dieser Situation hast du das Recht,

- über den Tatvorwurf und deine Rechte informiert zu werden (Recht auf Rechtsbelehrung). Diese Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- die Aussage zu verweigern.
- eine **Vertrauensperson** und/oder **eine Verteidigerin oder einen Verteidiger** zur Einvernahme mitzunehmen oder zu informieren.

Wenn du dein Recht nutzt, **eine Verteidigerin oder einen Verteidiger** beizuziehen, dann muss die Polizei mit deiner Befragung so lange warten, bis diese Person dabei ist. Nur im Gefahrenfall darf davon abgewichen werden. Bist du unter 18, dann muss bei deiner Befragung **eine Verteidigerin oder ein Verteidiger** dabei sein, wenn

- du festgenommen wurdest,
- es eine Gegenüberstellung gibt oder
- es um besonders schwere **Straftaten** geht.

Ansonsten muss, wenn du minderjährig und nicht anwaltlich vertreten bist, eine **Vertrauensperson** beigezogen werden. Wenn das „binnen angemessener Frist“ nicht möglich ist, ist die Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen. Du musst über die Videoaufnahme informiert werden.

Du hast grundsätzlich das Recht,

- vor der Einvernahme mit **einer Verteidigerin oder einem Verteidiger** zu sprechen und bis dahin die Aussage zu verweigern.
- das Protokoll bzw. die Niederschrift der Vernehmung durchzulesen. Falls es unvollständig oder missverständlich ist, musst du es nicht unterschreiben, sondern kannst dieses zuerst berichtigen lassen.
- dir deinen Akt vor der Einvernahme anzuschauen, um über alle Ergebnisse aus den bisherigen Ermittlungen informiert zu sein.
- den Verteidigernotruf unter der Nummer 0800 376386 zu kontaktieren, der dir in Österreich rund um die Uhr gratis zur Verfügung steht.
- eine Person, die das Gespräch übersetzt, beizuziehen, wenn du nicht so gut Deutsch sprichst.
- dass die Vernehmung so durchgeführt wird, dass sie deinem Alter sowie deinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht. Dass bedeutet, dass dir die Polizei alles so erklären muss, dass du es auch verstehen kannst.
- Beweise oder Zeuginnen und Zeugen vorzuschlagen, die dich entlasten. Es ist also sinnvoll, schon vor dem Termin bei der Polizei darüber nachzudenken.

Diese Rechte sind sehr wichtig, achte darauf, dass sie eingehalten werden.

BEACHTE:

Es ist wichtig, bei den Fakten zu bleiben. Wenn du etwas nicht genau weißt oder dich nicht erinnerst, sag das einfach. Wechselnde Aussagen werden meistens negativ bewertet.



Wenn deine Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) nicht in das Verfahren verwickelt sind, können sie, solange du minderjährig bist, auch gegen deinen Willen [eine Verteidigerin oder einen Verteidiger](#) bestellen und sich über den Stand des Verfahrens informieren. Sie haben die Möglichkeit, gegen getroffene Entscheidungen vorzugehen, indem sie Rechtsmittel ergreifen.

Wenn dir vorgeworfen wird, dass du eine schwerwiegende [Straftat](#) begangen hast und du nicht anwaltlich vertreten bist, muss dir vor Gericht von Amts wegen [eine Verteidigerin oder ein Verteidiger](#) beigestellt werden. Wenn du kein Geld hast, übernimmt die Kosten dafür der Staat. Erkundige dich im Zweifelsfall nach Verfahrenshilfe – die Polizei muss dich darüber informieren.

Unter 14 Jahren bist du strafunmündig und kannst nicht im Rahmen eines Strafverfahrens bestraft werden. Dein Verhalten bleibt aber nicht ohne Folgen, sondern die [Staatsanwaltschaft](#), die Kinder- und Jugendhilfe und das Pflegerschaftsgericht werden darüber informiert. Das kann Konsequenzen für dich haben. [Verbotene Gegenstände](#) können dir abgenommen werden und die Polizei kann dich (auch zwangsweise) zu einem Normverdeutlichungsgespräch laden. Dabei erklärt die Polizei, wie du dich dem Gesetz entsprechend verhalten musst. Du kannst auch mehrfach zu solchen Gesprächen verpflichtet werden.

Grundsätzlich ist das eigene Heim ein geschützter Bereich, der nur betreten werden darf, wenn die Besitzerin oder der Besitzer zustimmt (Hausrecht). Davon gibt es allerdings Ausnahmen, vor allem beim Verdacht, dass eine strafbare Handlung vorliegt oder ein **gefährlicher Angriff** bevorsteht.

Deine Pflichten:

Deine Wohnung darf durchsucht werden, wenn

- vermutet wird, dass sich eine **beschuldigte Person** darin aufhält bzw. jemand, der an einem **gefährlichen Angriff** beteiligt ist.
- sich dort Sachen bzw. Spuren befinden, die für die Aufklärung einer **Straftat** bzw. eines **gefährlichen Angriffs** notwendig sind.

Deine Rechte:

Du hast das Recht, dass

- die Durchsuchung – außer bei **Gefahr im Verzug** – nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der **Staatsanwaltschaft** durchgeführt wird.
- genau angegeben wird, wonach gesucht werden soll, damit du das Gesuchte freiwillig herausgeben kannst.
- du bei der Durchsuchung anwesend bist oder dich ein erwachsener Mitbewohner vertritt. Wenn dies auch nicht möglich ist, so sind, außer bei **Gefahr im Verzug**, zwei unbeteiligte vertrauenswürdige Personen beizuziehen.
- eine **Vertrauensperson** bei dir ist.
- du innerhalb von 24 Stunden eine Bestätigung über die Wohnungsdurchsuchung erhältst.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung der Hausdurchsuchung zu verlangen (siehe Seite 32).

Deine Pflichten:

Die Polizei darf dir Gegenstände (auch dein Handy) abnehmen. Prinzipiell muss eine solche Sicherstellung von der **Staatsanwaltschaft** angeordnet werden.

Die Polizei darf Gegenstände ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft sicherstellen, wenn diese

- scheinbar niemandem gehören.
- dem **Opfer** durch die **Straftat** weggenommen wurden.
- am Tatort gefunden werden und/oder als Tatwerkzeug gedient haben könnten (Beweismittel).
- von geringem Wert und leicht ersetzbar sind.
- verbotene Gegenstände sind.

Die Sicherstellung endet, wenn die Polizei sie aufhebt oder die **Staatsanwaltschaft** die Aufhebung anordnet, weil kein Grund mehr besteht, die sichergestellten Gegenstände einzubehalten; dann bekommst du deine Sachen zurück. Wenn die Gegenstände als Beweis im Gerichtsverfahren gebraucht werden, jemand anderem zugutekommen sollen oder andere rechtliche Gründe bestehen, kann aber auch das Gericht eine Beschlagnahme anordnen.



© iStock/microgen

Computer, Handys oder andere Datenträger (auch Daten in Cloud-Speichern) können abgenommen oder ausgelesen werden, wenn sie wichtige Beweise für eine **Straftat** enthalten. Bei dringendem Verdacht kann die Polizei dies sofort machen. Ansonsten muss es vom Gericht genehmigt und von der

Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Deine Daten werden dann gesichert, kopiert und so weit ausgewertet, wie es die Genehmigung erlaubt. Es kann also mehrere Monate dauern, bis du dein Handy wiederbekommst!

Daten (Bilder, Videos und Tonaufzeichnungen), die an öffentlichen Orten aufgenommen wurden (Überwachungskameras, Bankomatfotos), dürfen von der Polizei ohne gerichtliche Bewilligung gesichert werden.

Deine Rechte:

Du hast das Recht, dass

- dir eine Bestätigung über die Sicherstellung übergeben wird.
- dir die Gegenstände wieder zurückgegeben werden, sobald der Grund für die Sicherstellung weggefallen ist.
- du erfährst, welche Daten beschlagnahmt wurden. Du kannst beim Gericht beantragen, dass die Beschlagnahme aufgehoben wird. Wenn die Daten nicht mehr gebraucht werden, müssen sie gelöscht oder zurückgegeben werden.

Außerdem hast du das Recht, im Nachhinein eine unabhängige Überprüfung zu verlangen (siehe Seite 32).

Deine Pflichten:

Die Polizei darf dich grundsätzlich nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und auf Anordnung der **Staatsanwaltschaft** festnehmen, wenn

- es angemessen ist und kein milderes Mittel ausreicht, zum Beispiel eine familienrechtliche Regelung.
- du konkret verdächtig wirst, eine **Straftat** begangen zu haben und
- einer der folgenden Haftgründe vorliegt:
 - Man hat dich bei der Ausführung der **Straftat** erwischt.
 - Man befürchtet, dass du fliehen wirst.
 - Man befürchtet, dass du wieder eine Straftat begehen wirst.
 - Man befürchtet, dass du die Spuren der Tat beseitigen oder Zeuginnen oder Zeugen beeinflussen wirst.

**Deine Rechte:**

In dieser Situation hast du das Recht,

- von der Polizei über deine Rechte informiert zu werden.
- eine Vertrauensperson und eine Verteidigerin oder einen Verteidiger von der Festnahme zu verständigen. Dazu kannst du den kostenlosen Verteidigernotruf 0800 376386 wählen.
- Rechtsmittel gegen die Festnahme zu erheben und die Freilassung zu beantragen.
- innerhalb von 48 Stunden zu den Haftgründen und dem Tatverdacht einvernommen und in die Justizanstalt des zuständigen Gerichtes überstellt oder freigelassen zu werden.

- dass dir innerhalb von 24 Stunden die gerichtliche Anordnung und eine schriftliche Begründung über die Voraussetzungen der Festnahme gezeigt werden.
- dass du von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht wirst und festgestellt wird, ob du aufgrund deines Gesundheitszustandes Hilfe brauchst, wenn du oder deine gesetzliche Vertretung (zum Beispiel deine Eltern) oder deine Verteidigerin oder dein Verteidiger darauf bestehen.

BEACHTE:

Die **Kriminalpolizei** kann dich auch dann festnehmen, wenn die Einholung des richterlichen Haftbefehls nicht sofort möglich ist – zum Beispiel bei **Gefahr im Verzug** oder weil du bei der Ausführung der Tat erwischt wirst



Wenn ein Ermittlungsverfahren läuft und der Sachverhalt für die Polizei klar ist, werden die Informationen an die **Staatsanwaltschaft** weitergegeben. Die **Staatsanwaltschaft** kann dann entscheiden, das Verfahren einzustellen, von der Verfolgung abzusehen (Diversion) oder Anklage zu erheben.

Wird Anklage erhoben, kann es zu einer Gerichtsverhandlung kommen. Vor deiner Verhandlung beauftragt das Gericht oder die **Staatsanwaltschaft** meist die Jugendgerichtshilfe, mehr über dich und deine Lebenssituation herauszufinden. Es ist deshalb empfehlenswert, zu diesen Terminen zu gehen und kooperativ zu sein.

Bei der Entscheidung über eine Strafe wird dein gesamtes Verhalten berücksichtigt. Weitere **Straftaten**, Schulverweigerung, Arbeitslosigkeit oder ähnliches wirken sich negativ aus. Es ist sinnvoll, Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln und Hilfe anzunehmen, etwa eine medizinische Behandlung oder Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Ein geordnetes Leben oder ein Geständnis können Milderungsgründe bei der Bemessung deiner Strafe sein. Wenn du das strafbare Verhalten aus Angst oder in einer Notlage gesetzt hast, solltest du das Gericht ebenfalls darüber informieren.

Nicht jedes Vergehen führt zu einer Verurteilung. Bei weniger schweren **Straftaten** und wenn du bisher noch nicht verurteilt wurdest, kann das Verfahren eingestellt werden, ohne dass du bestraft wirst. Auch sogenannte diversionelle Maßnahmen wie die Zahlung eines Geldbetrags, gemeinnützige Arbeit, Probezeit oder Tatausgleich können ausreichen. Wenn du dann für die Arbeit einen **Strafregister**auszug benötigst, scheint dort keine Verurteilung auf. Eine Diversion ist also ein gutes Ziel. Um die Chancen dafür zu erhöhen, kannst du schon bei der ersten Einvernahme bei der Polizei darum bitten. Es ist hilfreich, den verursachten Schaden wieder gutzumachen und aktiv an einer positiven Zukunft zu arbeiten.

30 Das Internet ist kein rechtsfreier Raum!

Auch online gelten die gleichen Gesetze wie im echten Leben, und es werden ständig neue Regeln geschaffen oder bestehende Gesetze auf die digitale Welt ausgeweitet. Was oft harmlos mit einem Video, einer Challenge oder einem Meme beginnt, kann schnell strafbar werden. Dabei schützt dich weder Unwissenheit noch die Beteuerung, es sei ja nur Spaß gewesen, vor Konsequenzen.

Gefährliche Mutproben, das Veröffentlichen von Polizeivideos oder amtlichen Dokumenten, das unerlaubte Weiterleiten von Nacktbildern und das Zusenden ungewollter „Dickpics“ sind ebenso problematisch wie Verstöße gegen das Urheberrecht und die Persönlichkeitsrechte deiner Mitmenschen. Auch Nazi-Symbole, Hate Speech oder Beleidigungen können eine Anzeige nach sich ziehen.

Wenn du etwas im Internet teilst, kann die Polizei Inhalte auch im Nachhinein sichern und rekonstruieren. Screenshots, Metadaten oder Hinweise von deinen Followern reichen dafür oft schon aus. Überlege also immer genau, bevor du etwas postest, teilst oder weitersickst!



Private Sicherheitsdienste gehören nicht zur Polizei. Es sind Privatpersonen, die keine Sonderbefugnisse haben.

Sie werden oft an öffentlichen Orten wie Parks, Bahnhöfen oder auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufszentren oder bei Veranstaltungen eingesetzt.



Sie haben dabei Aufgaben wie die Aufrechterhaltung der **öffentlichen Ordnung**, den Schutz bzw. die Sicherheit von Personen oder die Durchsetzung der Rechte der veranstaltenden Organisationen. Dementsprechend können sie etwa ein Hausverbot aussprechen oder Personenkontrollen bei Veranstaltungen durchführen.

Sie haben aber weniger Befugnisse als die Polizei. Sie dürfen dich zum Beispiel nicht verhaften und dich nicht untersuchen. Sie können dich nicht dazu zwingen, dich auszuweisen. Sie haben aber das Recht, dich von öffentlichen Plätzen wegzuweisen oder dich bis zum Eintreffen der Polizei anzuhalten, wenn sie dich bei einer **Straftat** ertappen.

Es kann durchaus vorkommen, dass du dich unfair behandelt fühlst. Wenn die Polizei dich beispielsweise festnimmt oder Gewalt ausübt, dann kannst du beim Landesverwaltungsgericht eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde erheben. Zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Bundeslandes, in dem die Handlung stattgefunden hat.

BEACHTE:

Deine Beschwerde muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen ab dem Ereignis eingebracht werden. Da es für diese Beschwerde Vorschriften in Bezug auf den Inhalt und die Form gibt, ist es empfehlenswert, dich anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings ist das mit Kosten verbunden. Wenn deine Beschwerde nicht erfolgreich ist, musst du auch die Verfahrenskosten tragen.



Hat die Polizei deine auf Seite 11 im Kapitel „Wie verhalte ich mich richtig?“ angeführten Rechte nicht eingehalten, kannst du dich zusätzlich telefonisch beim Bürgerservice des Innenministeriums melden (0591 33901570). Die Mitarbeitenden sind für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig und können das weitere Vorgehen mit dir abklären.

Auch bei Maßnahmen von **privaten Sicherheitsdiensten** kannst du dich beschweren oder Anzeige erstatten, wenn deine Rechte nicht gewahrt wurden. Beschwerden kannst du direkt an die Sicherheitsfirma beziehungsweise an die Person oder Organisation, die die Veranstaltung ausgerichtet und den

Beratung und Info

Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (KiJA OÖ)

Hilfe und Info für alle unter 21 – kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym

Energiesstraße 2, 4021 Linz

T. 0732 77 97 77

WhatsApp: 0664 60072 14004

E-Mail: beratungen.kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at

Streetwork

Niederschwellige Anlaufstellen für Jugendliche in allen Bezirken

www.streetwork.at

Verein Jugend und Freizeit

Jugendberatungsstellen und Streetwork in Linz

www.vjf.at

Neustart Oberösterreich

Anonyme und kostenlose Online-Beratung: beratung@neustart.at

Kollegiumgasse 11, 4020 Linz

T. 0732 749 56

www.neustart.at

Weitere Angebote: Bewährungshilfe, Tauschgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

147 Rat auf Draht

Notruf für Kinder, Jugendliche & Bezugspersonen

T. 147

www.rataufdraht.at

Rechtliche Infos – juristische Hilfe

Verteidigernotruf

T. 0800 376386 – rund um die Uhr kostenfrei erreichbar!

www.rechtsanwaelte.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21, 4020 Linz

T. 0732 77 17 30

E-Mail: office@ooerak.or.at

www.ooerak.at

Beratungsstellen für Suchtfragen

Pro mente OÖ

Adressen und wichtige Infos:

www.sucht-promenteooe.at

Suchtberatungsstelle CIRCLE

Dragonerstraße 22, 4600 Wels

T. 07242 452 74

E-Mail: spb@wels.gv.at



© iStock/Axel Bueckert

Hilfe & Infos für alle unter 21

kostenlos · vertraulich · anonym



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

Energiestraße 2, 4021 Linz

Beratungshotline 0732 77 97 77

WhatsApp 0664 60072 14004

kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

